# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 13.




(Nr. 10177.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Stettin. Vom 31. März 1900.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.**

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. April 1900 werden die Stadtgemeinde Grabow sowie die Landgemeinden Bredow und Nemitz der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Stettin einverleibt.

§. 2.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung geht das gesammte Gemeindevermögen von Grabow, Bredow und Nemitz auf die Stadtgemeinde Stettin über, und diese tritt auch im Uebrigen als Rechtsnachfolgerin in alle Rechte und Verbindlichkeiten der genannten Gemeinden ein.

Zugleich treten die für die Stadtgemeinde Stettin geltenden Ortsstatute, Regulative und sonstigen öffentlich-rechtlichen Ordnungen, einschließlich der Steuerordnungen in den Bezirken der einverleibten Gemeinden in Kraft, soweit in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt wird.

Die in Grabow, Bredow und Nemitz bisher geltenden Polizeiverordnungen bleiben jedoch in Gültigkeit, solange sie nicht aufgehoben, abgeändert oder durch neue Polizeiverordnungen ersetzt werden.

Die zur Auflösung der Sparkasse der Stadt Grabow nach dem Statut erforderlichen Gemeindebeschlüsse werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung in Stettin gefaßt. Diese haben auch die übrigen bei der Durchführung der Auflösung den Gemeindebehörden zufallenden Maßregeln zu treffen.

§. 3.

Das der Stadt Stettin für ihr Gebiet und den Gemeindebezirk Nemitz zustehende jus bonorum vacantium wird mit dem Zeitpunkte der Vereinigung auf das ganze erweiterte Stadtgebiet ausgedehnt.



Ausgegeben zu Berlin den 3. April 1900.

§. 4.

Die Zahl der Stadtverordneten in der Stadt Stettin wird vom 1. April 1900 ab auf neunundsechzig festgesetzt. Abänderungen dieser Zahl durch Ortsstatut bleiben zulässig.

Von den hiernach der gegenwärtigen Zahl der Stadtverordneten hinzutretenden sechs Mitgliedern der Versammlung sind das erste Mal durch die Mitglieder der bisherigen Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grabow und der bisherigen Gemeindevertretung der Landgemeinde Bredow aus ihrer Mitte unter Leitung des Bürgermeisters oder eines von ihm zu bestimmenden Magistratsmitglieds der Stadt Stettin je drei derart zu wählen, daß in jeder dieser bisherigen Gemeinden auf jede der drei Wählerabtheilungen je ein neues Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entfällt.

Auf das Wahlverfahren finden im Uebrigen die Vorschriften der §§. 23 bis 27 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 entsprechende Anwendung.

Von den so gewählten sechs Stadtverordneten scheiden je zwei, welche durch das Loos zu bestimmen sind, bei den nächsten drei, zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung in Stettin stattfindenden Wahlen aus.

§. 5.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung (§. 1) treten die Gemeindebeamten und Lehrer der einverleibten Gemeinden mit den Ansprüchen auf Gehalt, Ruhegehalt sowie Wittwen- und Waisenversorgung, welche ihnen zu dem bezeichneten Zeitpunkte zustehen, in den Dienst der Stadtgemeinde Stettin über. Das Lehrerberufungsrecht für die Schulen in Grabow und Bredow gebührt fortan dem Magistrate zu Stettin.

§. 6.

Werden für den Bezirk der bisherigen Landgemeinde Nemitz oder Theile dieses Bezirkes auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) Fluchtlinien festgesetzt, so tritt diese Festsetzung für die dem Betriebe der Wohlthätigkeitsanstalten „Kückenmühle" unmittelbar dienenden Grundflächen erst in Wirkung, wenn und insoweit deren Benutzung für diesen Zweck aufhört.

Diese Vorschrift (Abs. 1) findet keine Anwendung auf die Festsetzung der Fluchtlinien für die von Stettin durch Nemitz zur Grenze von Eckerberg führende Hauptstraße von Nemitz.

Die Kückenmühler Anstalten bleiben, soweit es sich um das Schlachten für ihren Anstaltsbedarf handelt, für dreißig Jahre, vom Eingemeindungstage ab, von dem auf Grund des Gesetzes vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ (Gesetz-Samml. S. $\frac{277}{273}$) in Stettin eingeführten Schlachtzwange befreit.

§. 7.

Zu dem Steuerbedarfe der erweiterten Stadtgemeinde Stettin haben vom 1. April 1900 ab fünfunddreißig Jahre hindurch die Steuerpflichtigen des bisherigen Stadtgemeindebezirkes Grabow jährlich vorweg beizutragen:

a) einen Zuschlag von hundert Prozent der Grund- und Gebäudesteuer mit der Maßgabe, daß insgesammt nicht mehr als zweihundertachtzig vom Hundert des gemeindeabgabenpflichtigen Grund- und Gebäudesteuersolls an Zuschlägen erhoben werden dürfen;

b) einen Zuschlag zu der ein Prozent des Werthes veräußerter Grundstücke betragenden Umsatzsteuer in Höhe eines weiteren halben Prozents dieses Werthes.

Von den Anliegern an historischen Straßen wird ferner ein Drittel der Kosten der ersten Neupflasterung erhoben, welche auf die Eigenthümer nach Verhältniß der Länge der die Straße berührenden Grenze ihrer Grundstücke entfallen.

§. 8.

Die Steuerpflichtigen des bisherigen Landgemeindebezirkes Bredow haben vom Eingemeindungstage ab zehn Jahre hindurch jährlich vorweg einen Zuschlag in Höhe von fünfzig vom Hundert des gemeindesteuerpflichtigen Einkommensteuersolls mit der Maßgabe zu entrichten, daß insgesammt nicht mehr als einhundertfünfundsiebzig Prozent an Zuschlägen zur Einkommensteuer erhoben werden dürfen.

§. 9.

In demjenigen Theile der bisherigen Gemeinde Nemitz, welcher von Stettin aus jenseits der Stettin-Jasenitzer Eisenbahnstrecke liegt, sind zehn Jahre hindurch vom Eingemeindungstage ab an Zuschlägen zur Einkommensteuer, zur Grund- und Gebäudesteuer sowie zur Gewerbesteuer nicht mehr als jährlich je einhundertvierzig Prozent zu erheben. Die Steuerpflichtigen des diesseits der genannten Eisenbahnstrecke belegenen Theiles von Nemitz tragen zu den städtischen Steuern nach dem allgemeinen Veranlagungssatze bei.

§. 10.

Hinsichtlichtlich der Wahlen zum Hause der Abgeordneten scheiden mit dem Zeitpunkt ihrer Einverleibung die Stadtgemeinde Grabow und die Landgemeinden Bredow und Nemitz aus dem zweiten, die Kreise Randow und Greifenhagen umfassenden Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Stettin aus und treten dem, aus dem Stadtkreise Stettin gebildeten, dritten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes hinzu (vergl. Anlage zum Gesetze, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend, vom 27. Juni 1860 [Gesetz-Samml. S. 357]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1900.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

---

Redigirt im Büreau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.